

Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Luckow

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Uta Strumpf	<i>Datum</i> 10.03.2025	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Luckow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.04.2025	<i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V vom 11. Dezember 2023) gelten monatliche Höchstsätze, welche nicht überschritten werden dürfen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde gem. § 4 Abs. 1 FwEntschVO M-V bestimmt. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2 der FwEntschVO M-V kann der Wehrführer eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 250,00 Euro und der Stellvertreter höchstens i. H. v. 150,00 Euro erhalten. Zusätzlich 20,00 Euro je Ortswehr. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 2 der FwEntschVO M-V kann der Ortswehrführer eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 200,00 Euro und der Stellvertreter höchstens i. H. v. 100,00 Euro erhalten. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der FwEntschVO M-V kann der Jugendfeuerwehrwart eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 125,00 Euro und nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 der FwEntschVO M-V kann der Gerätewart höchstens i. H. v. 100,00 Euro erhalten.

Für Luckow würde dies folgende Höchstsätze bedeuten:

- Gemeindeführer 270,00 Euro monatlich
- stellv. Gemeindeführer in Höhe von 145,00 Euro monatlich
- Ortswehrführung Rieth und Luckow je 200 Euro monatlich
- stellv. Ortswehrführer je 100,00 Euro monatlich
- Jugendfeuerwehrwart 125,00 Euro monatlich
- stellv. Jugendfeuerwehrwart 62,50 Euro.
- Gerätewartin oder Gerätewart Luckow und Rieth je 100,00 Euro monatlich

Bei einer Doppelfunktion wird nur die höchste Funktionspauschale ausgezahlt.

Der Gemeindeführer ist zeitgleich der Ortswehrführer Luckow und der stellv. Gemeindeführer ist zeitgleich der Ortswehrführer Rieth. Dementsprechend würden aktuell die Funktionspauschalen des stellv. Gemeindeführers und des Ortswehrführers Luckow nicht ausgezahlt werden, da die andere Funktionspauschale höher ist.

Bereits zur Drucksache 24/156/18 lag der Gemeindevertretung die Empfehlung der Gemeindeführung zu den Entschädigungssätzen als Anlage zur Drucksache vor. Entgegen dieser Empfehlung wurden z. T. andere Höchstsätze beschlossen.

Die Gemeindewehrführung bittet um Anpassung der Entschädigungen:

- Gemeindewehrführer in Höhe von 250,00 Euro zusätzlich 20,00 Euro je Ortswehr monatlich und des stellv. Gemeindewehrführer in Höhe von 125,00 Euro monatlich.
- Ortswehrführerin oder Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Luckow 200 Euro. Ist der Gemeindewehrführer zugleich Ortswehrführer einer der beiden Ortswehren entfällt die Aufwandsentschädigung für die Führung der Ortswehr. Bei Doppelfunktionen wird nur der höchste Betrag einer der beiden Funktionen gezahlt.
- Ortswehrführerin oder Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rieth 130 Euro und dem stellv. Ortswehrführer in Höhe von 65,00 Euro monatlich.
- Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart 125 Euro und stellv. Jugendwart 60 €.
- Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift Freiwilligen Feuerwehr Luckow 100 Euro.
- Gerätewart der Ortswehr Rieth 65,00 Euro.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Luckow beschließt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Gemeindewehrführer in Höhe von 270,00 Euro monatlich und des stellv. Gemeindewehrführer in Höhe von 145,00 Euro monatlich.

Weiter beschließt die Gemeindevertretung Luckow die Auszahlung der Aufwandsentschädigung Ortswehrführerin oder Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rieth und Luckow je 200 Euro und dem stellv. Ortswehrführer je in Höhe von 100,00 Euro monatlich.

Für die Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart beschließt die Gemeindevertretung Luckow die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung von 125,00 Euro und für den Stellvertreter in Höhe von 62,50 Euro.

Für die Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift Freiwilligen Feuerwehr Luckow 100,00 Euro und für den Gerätewart der Ortswehr Rieth 100,00 Euro monatlich.

Bei einer Doppelfunktion wird nur die höchste Funktionspauschale ausgezahlt.

Diese Regelung gilt ab dem 01.04.2025.

Anlage/n

1	FeuerwEntschV_MV_2024 öffentlich
---	----------------------------------

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V)

Vom 11. Dezember 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausschüttung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstausschüttungsfall.

§ 2 Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	1.200 Euro,
2. Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	400 Euro,
3. Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden	400 Euro,
für Ämter mit mehr als zehn Gemeinden zusätzlich für jede weitere Gemeinde	20 Euro,
4. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsfreien Gemeinden	400 Euro,
5. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsangehörigen Gemeinden	250 Euro
zusätzlich je Ortswehr	20 Euro,
6. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	250 Euro,
7. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	200 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Auf-

wandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4 Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und

7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart	400 Euro,
2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart	200 Euro,
3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart	250 Euro,
4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	125 Euro,
5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift	100 Euro.

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

Schwerin, den 11. Dezember 2023

**Der Minister
für Inneres, Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

§ 6

Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstausschlagentschädigung

Die Verdienstausschlagentschädigung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausschlagentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) außer Kraft.